

Coveris Flexibles Austria GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: 02/2014

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe der Coveris Flexibles Austria GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, andere Bedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht Vertragsinhalt (auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen). Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten.

2. Bestellung

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen per Datenfernübertragung. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang ausdrücklich an, können wir diese widerrufen. Bei bestehender Geschäftsverbindung sind Lieferabrufe für den Lieferanten verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen widerspricht.

3. Lieferung

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Unsere Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatzansprüche, dar.

4. Höhere Gewalt

Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich zu informieren und ruht deren Leistungspflicht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt möglich ist.

5. Preis, Versand, Gefahrenübergang

Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unseren Empfangsstellen (DDP Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt alle mit dem Import der Produkte verbundenen Kosten, insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer (USt). Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen. Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an Lieferanten übernehmen. Ansonsten ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf seine Kosten regelmäßig abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Gefahrübergang erfolgt bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

6. Zahlung

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 60 Tagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, erforderlichenfalls von uns abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Gerät eine Partei mit Zahlung fälliger Beträge in Verzug, so hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart.

7. Gewährleistung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Offensichtliche Mängel werden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung gerügt, nicht-offensichtliche und verdeckte Mängel binnen 2 Wochen nach Entdeckung. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für Mängel haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, berechtigt sind, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung.

8. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird uns aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

9. Produkthaftung

Der Lieferant trägt die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern der von ihm

gelieferten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion) und schließt eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab.

10. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

11. Werkzeuge, Formen, Muster, usw.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

12. Geheimhaltung

Alle von uns erlangten Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

13. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung einer Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu liefern.

14. Forderungsabtretung

Eine Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Ergänzende Zusicherung des Lieferanten

Der Lieferant sichert zu und wird zusätzlich sicherstellen, dass jede Person, die für ihn im Rahmen dieser Vereinbarung tätig wird, weder

- einer anderen Person finanzielle oder andere Zuwendungen anbietet, verspricht oder gewährt mit dem Hintergrund, diese Person in der Weise zu beeinflussen (selbst wenn diese nicht Empfänger der Vorteile ist), ihre Funktion unangemessen auszuüben, oder
- irgendwelche finanziellen oder sonstigen Vorteile einem Beamten oder öffentlich Bediensteten (oder einer seitens eines Beamten oder öffentlich Bediensteten benannten oder mit dessen Einwilligung benannten Person) mit dem Hintergrund der Beeinflussung dieser Person in ihrer Tätigkeit bzw. in ihrer öffentlichen Funktion anzubieten, zu versprochen oder zu gewähren,

sowohl in den Fällen um ein Geschäft zu erhalten oder zurück zu erhalten oder um einen kommerziellen Vorteil für Coveris Flexibles Austria GmbH zu erhalten. Der Lieferant erklärt, dass ihm bewusst ist, dass Verstöße dagegen hohe Strafen zur Folge haben und erklärt, die Coveris Flexibles Austria GmbH für alle Schäden, welche das Unternehmen aufgrund von Zuwiderhandlungen erleidet, schad- und klaglos zu halten.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Unternehmer ist, nach unserer Wahl das für den Sitz des Bestellers zuständige oder das Bezirksgericht Kufstein. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen. Bei allfälligen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geht die deutsche Fassung vor.